



Frauenfeld, 10. Januar 2020

kurz & klar

Keller Experten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Limmatstrasse 50
8005 Zürich
Telefon 052 723 60 60
info@kexp.ch
www.kexp.ch

Gesetzesrevisionen – Ausführliche Beschreibungen

Revision des Verjährungsrechts

Per 1. Januar 2020 treten die Änderungen des Obligationenrechts (Revision des Verjährungsrechts) in Kraft. Das Verjährungsrecht soll in einzelnen Punkten verbessert und vereinfacht werden. Zentrale Revisionspunkte sind die Verlängerung der relativen Verjährungsfrist von einem auf drei Jahre für Ansprüche aus Delikts- oder Bereicherungsrecht sowie die Einführung einer besonderen absoluten Verjährungsfrist von zwanzig Jahren bei Personenschäden.

Die Verlängerung der Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht haben auch Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge. So soll die relative Verjährungsfrist gemäss Art. 52 Abs. 2 BVG fünf Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Ersatzpflichtigen betragen und die absolute Verjährungsfrist zehn Jahre ab Ausführung oder Ende des schädigenden Verhaltens.

Reform ELG

Die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) zielt auf den Erhalt des Leistungsniveaus, die stärkere Berücksichtigung des Vermögens und die Verringerung der Schwelleneffekte. Am 22. März 2019 hat das Parlament die Reform verabschiedet. Das Referendum wurde nicht ergriffen, so dass der Bundesrat die Reform in Kraft setzen kann, voraussichtlich auf 2021 hin.

Die wichtigsten Massnahmen der Reform:

- Anhebung der Mietzinsmaxima
- Stärkere Berücksichtigung des Vermögens
 - Einführung Eintrittsschwelle
 - Einführung Rückerstattungspflicht
 - Senkung Vermögenfreibeträge
- Neue Regelung für den Lebensbedarf von Kindern
- Anrechnung von 80 % des Einkommens des Ehegatten
- Krankenversicherungsprämie: tatsächliche Ausgaben
- Anpassung der EL-Berechnung für Personen im Heim
- EL-Mindestbetrag wird gesenkt
- Massnahme in der 2. Säule für ältere Arbeitslose

Eine besondere Auswirkung hat die Revision auch auf die berufliche Vorsorge: Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres entlassen wird, scheidet heute automatisch aus der Pensionskasse aus und muss ihr Altersguthaben auf ein Freizügigkeitskonto überweisen lassen. Freizügigkeitsstiftungen zahlen bei der Pensionierung in der Regel keine Renten, sondern lediglich das Kapital aus. Mit der EL-Reform kann diese Person ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben und hat die Möglichkeit wie Vorsorge weiterzuführen und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge selbst zu zahlen oder die Vorsorge beitragsfrei weiterzuführen. Sie hat die gleichen Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Rente).



Inkassohilfeverordnung

Die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen wird in der Schweiz vereinheitlicht. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. Dezember 2019 die entsprechende Inkassohilfeverordnung (InkHV) gutgeheissen und auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Damit werden unterhaltsberechtigte Personen künftig in allen Kantonen gleichbehandelt, wenn sie die zugesprochenen Unterhaltsbeiträge nicht erhalten. Die Fachstelle wird auf Gesuch der unterhaltsberechtigten Person tätig und soll die nach ihrem Ermessen im Einzelfall notwendigen Leistungen erbringen.

Im Bereich der beruflichen Vorsorge werden ebenfalls Massnahmen ergriffen: Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle der Vorsorgeeinrichtung melden. Diese Meldungen müssen von der Vorsorgeeinrichtung unverzüglich verarbeitet werden und entfalten ihre Wirkung mit Abschluss der Verarbeitung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach ihrer Zustellung.

Die Vorsorgeeinrichtung bzw. die Freizügigkeitseinrichtung muss der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche der Versicherten nach Absatz 1 unverzüglich melden:

- Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- Barauszahlung nach Artikel 5 FZG in der Höhe von mindestens 1000 Franken;
- Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Artikel 30c und nach Artikel
- Verpfändung von Vorsorgeguthaben dieser Versicherten nach Artikel 30b sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden.

Die Vorsorgeeinrichtung darf eine Überweisung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

Die Datenbekanntgabe an die zuständige kantonale Fachstelle wird durch Art. 86a BVG legitimiert.

Im Freizügigkeitsfall muss die bisherige Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Meldung der Fachstelle an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weiterleiten. Trifft die Meldung ein, nachdem die Austrittsleistung bereits überwiesen wurde, so muss sie innert 10 Arbeitstagen an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weitergeleitet werden.

Wir verfolgen diese und weitere Gesetzesrevisionen und -neuerungen und halten Sie gerne auf dem Laufenden.